

rungsvorschläge zu machen, zu denen wir nun übergehen.

§. 8.

Verbesserungs-Vorschläge.

Nach der Einleitung zu den Statuten soll die Rent.-Vers.-Anst. „dem unbemittelten Theil des Publikums Gelegenheit gewähren, sich vermittelst kleiner Summen für die Zeit der durch das Alter herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit die Mittel zum Lebensunterhalt zu sichern oder zu verbessern.“

Durch eine Tontine läßt sich dieser Zweck zwar erreichen, aber nur für das hohe, wir möchten sagen für das höchste Alter.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß die Rent.-Vers.-Anst. trotz des das Steigen der Rente befördernden Ueberströmens in dieser Beziehung im Ganzen weniger leistet, als die Tontine (weil nämlich in der Tontine die ursprüngliche Rente eine Zeitrente, also bedeutender ist, als es die ursprünglichen Renten in der Rent.-Vers.-Anst. durchschnittlich sind), und daß das auf 150 Thlr. festgesetzte Maximum der Rente erst zwischen dem 80sten und 90sten Lebensjahre zu erreichen ist. Nun wird man aber einräumen, daß die Erwerbsunfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit gewöhnlich lange vor diesem Alter eintritt,

und welchen Trost kann es dem Theilnehmer der Rent.-Vers.-Anst. gewähren, wenn er zu dem Maximum der Rente erst in einem Alter gelangen kann, welches zu erreichen er nur eine kleine Hoffnung hat. Soll die Rent.-Vers.-Anst. den Namen einer Versorgungsanstalt für das hilfsbedürftige Alter wirklich verdienen, so dürfte unseres Erachtens das Alter der Hilfsbedürftigkeit nicht über das 65ste bis 70ste Jahr hinausgesetzt, und es müßte der Rent.-Vers.-Anst. eine solche Einrichtung gegeben werden, daß die Theilnehmer schon in diesem Alter zu einer im Verhältniß zu den eingelegten Capitalien bedeutenden, die Größe einer gewöhnlichen Lebensrente jedenfalls weit übersteigenden Rente gelangen könnten.

Dieser Zweck mag auf mehreren Wegen zu erreichen seyn. Wir wollen uns inzwischen an dasjenige Mittel halten, durch welches das Steigen der Rente in der Rent.-Vers.-Anst. hauptsächlich befördert wird, nämlich an das gegenseitige Beerben. Zwar wendet man gegen das gegenseitige Beerben ein, daß dadurch die Theilnehmer der Tontine in den Fall gesetzt werden, sich gegenseitig den Tod zu wünschen. Allein mit diesem Wunsche, so lange er sich nicht auf bestimmte Individuen bezieht (und dieses wird bei einer zahlreich besetzten Tontine wegfallen), hat es nicht so viel auf sich, wie

man denn keinen Anstoß daran findet, daß die Dienstkandidaten im Allgemeinen wünschen, daß ihnen die ältern Angestellten Platz machen mögen. Wichtiger ist der schon berührte Einwurf gegen die Lontine, daß sie zwar Aussicht auf eine hohe, aber nur im höchsten Lebensalter erreichbare Rente gewähre. Es käme nun darauf an, das gegenseitige Beerben so zu benützen, daß den Theilnehmern der Rent.-Vers.-Anst. mittelst desselben schon in dem Alter, wo die Hilfsbedürftigkeit beginnt, den Genuß einer, wenn auch nicht sehr großen, doch ergiebigen, und im Verhältniß zu der Einlage bedeutenden Rente verschafft würde. Dieser Zweck wäre unseres Erachtens durch die Verbindung des gegenseitigen Beerbens mit dem Ankauf einer gewöhnlichen Lebensrente zu erreichen. Wie wir dieses verstehen, wird sich aus folgenden Vorschlägen ergeben:

1) Die Theilnehmer der Rent.-Vers.-Anst. werden nach dem Alter in Classen abgetheilt, wobei der Grundsatz, daß nur Personen von gleichem Alter in dieselbe Classe gehören, jedenfalls schärfer durchgeführt werden müßte, als es nach den Statuten der Rent.-Vers.-Anst. der Fall ist.

2) Jeder Classe wird als ursprüngliche Rente das gewöhnliche Interesse aus den eingelegten Capitalien ausgesetzt, so viel es nach Abzug der Verwaltungskosten beträgt.

3) Zwischen den Mitgliedern einer Classe findet gegenseitige Beerbung in Beziehung auf die Rente statt.

4) Das gegenseitige Beerben währt aber nur so lange, bis die Rente eine gewisse Höhe erreicht.

5) Hat sie diese Höhe erreicht, so wird der ganze Capitalfonds, nämlich die Gesamtsumme der Einlagen, die noch unverehrt vorhanden ist, zu Erkaufung von Lebensrenten für die noch lebenden Mitglieder verwendet.

Es käme nun darauf an, die Höhe zu bestimmen, bis zu welcher man die Rente steigen lassen will, was davon abhängt, wie hoch die den überlebenden Mitgliedern zu verschaffende Lebensrente seyn soll, und in welchem Alter sie in den Genuß derselben kommen sollen. Größe der Rente und Alter bedingen sich wechselseitig. Das Alter darf nicht zu weit hinausgerückt werden, und die Rente darf nicht zu klein seyn. Hier kommt es darauf an, die richtige Mitte zu treffen.

Wir wollen uns auf diejenigen beschränken, welche der Rente im 5ten Jahre beitreten. Ihre Rente beträgt im 65sten Jahre das  $3^{57\frac{1}{2}}/1000$ fache der ursprünglichen Rente, oder an dem noch unverehrt vorhandenen Capitalfonds der ganzen Classe trifft es jeden der im Alter von 65 Jahren noch lebenden Theilnehmer 357 Thlr. bei einer Einlage von 100 Thln. Mit 357 Thln. kann aber eine 65jährige Person

eine auf einen Zinsfuß von 3 Proc. basirte Lebensrente von 43 bis 47 Thln. erwerben. Läßt sich die Leibrentencasse einen Zinsfuß von 4 Proc. gefallen, so würde die Lebensrente 46 bis 50 Thlr. betragen <sup>1)</sup>. Statt einer Rente von 10 bis 12 Thln., die ein Mitglied der I. Cl. in der Rent.-Vers.-Anst. nach ihrer statutenmäßigen Einrichtung gegen das 65te Lebensjahr hin erreichen mag <sup>2)</sup>, und die zwischen dem 80sten und 90sten Lebensjahr auf das Maximum von 150 Thlr. steigen kann, würde nach unserem Vorschlag dieses Mitglied gegen das 65te Lebensjahr hin eine lebenslängliche Rente von 43 bis 50 Thln. erhalten. Hierbei wird allerdings vorausgesetzt, daß das eingelegte Capital von 100 Thln. ganz à fonds perdu hingegeben werde. Wollte man damit die Rückvergütung an die Erben

1) Nach Litrow, über Lebensversicherungen S. 143, würde ein Capital von 357 Thln. vom 65ten Lebensjahr an eine Leibrente von 47,4 oder von 50,6 Thln. gewähren, je nachdem man einen Zinsfuß von 3 oder von 4 Proc. zu Grunde legt. Nach Francis Baily über Lebensrenten (überfetzt von Dr. Schnuse), S. 344, würde, gemäß der in Northampton beobachteten Sterblichkeit, die Leibrente im ersten Falle ungefähr 43 und im zweiten Falle ungefähr 46 Thlr. betragen.

2) Wir müssen hier wiederholen, daß, wenn die unvollständigen Einlagen sehr überwiegend werden sollten, die Rente im 65ten Lebensjahre vielleicht gar nur um einige Thaler über ihren ursprünglichen Betrag von 3 Thln. steigen wird.

verbinden, wie sie in den Statuten der Rent.-Vers.-Anst. festgesetzt ist, so müßte, um eine lebenslängliche Rente von gleicher Größe zu erhalten, die Einlage um etwa  $\frac{1}{5}$  erhöht werden.

Durch unsern Vorschlag würde der oben angegebene Zweck der Renten.-Vers.-Anst. ohne Zweifel vollständiger erreicht, als er durch die der Rent.-Vers.-Anst. gegebene Einrichtung zu erreichen ist, und zugleich würden die beiden Hauptgebrechen vermieden, an denen die Rent.-Vers.-Anst. leidet. Dahin rechnen wir erstens, daß die Rent.-Vers.-Anst. die eingelegten Capitalien, soweit sie nicht zur Rückvergütung verwendet werden, stets unversehrt erhält, und daher ihren Theilnehmern die ihnen gebührende Zeitrente im Ganzen unmöglich gewähren kann; zweitens daß sie ihre Theilnehmer ungleich behandelt.

Nach unserem Vorschlag dagegen werden die eingelegten Capitalien zum Vortheil der Theilnehmer vollkommen ausgebeutet, und jeder Theilnehmer erhält, was ihm nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung gebührt.

Auf dem von uns vorgeschlagenen Wege wird ferner die Aufgabe gelöst, die sich die Gründer der Rent.-Vers.-Anst. gemacht zu haben scheinen, nämlich: auf dem Wege der bloßen Verwaltung, ohne Vermittlung eines Unternehmers aus à fonds perdu hingegebenen Capi-

talien eine entsprechende Rente zu gewähren. Da eine Zeitrente das Capital aufzehrt, und bei der Aufzehrung des Capitals etwas zu wagen ist, weil man sich in der Rechnung irren könnte, bloße Verwalter aber nichts wagen, sondern vielmehr bei der Verwaltung etwas verdienen wollen, so ist man in den angegebenen Fehler verfallen. Nach unserem Vorschlag wäre die Rent.-Vers.-Anst. ebenfalls eine bloße Verwaltung, auch wird das Capital einige Zeit unversehrt erhalten, aber nach einem gewissen Zeitraum in eine Lebensrente verwandelt und somit aufgezehrt. Wollte man diese Verwandlung nicht, so kann man auch den Capitalfonds unter die überlebenden Mitglieder der betreffenden Classe vertheilen; denn diese sind es, welchen das Vermögen der Gesellschaft gehört, weil sie die Wette auf längere Lebensdauer gewonnen haben. Auf die Einwendung, daß bei unserem Vorschlag der den Tontinen eigenthümliche Reiz, mittelst einer verhältnißmäßig kleinen Einlage einen enormen Gewinnst zu machen, wegfalle, antworten wir, daß durch das Maximum von 150 Thln. dieser Reiz ebenfalls aufgehoben wird, zumal, wenn man in Betracht zieht, daß selbst dieses Maximum erst im höchsten Lebensalter, auf das sich nur wenige Hoffnung machen dürfen, zu erreichen ist. Uebrigens bedarf eine wohleingerichtete Rentenanstalt keines andern Reizes,

als den ihrer soliden Einrichtung, vermög deren sie jedem Theilnehmer gewährt, was ihm nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung gebührt, und gerade dieser Reiz fällt bei der Rent.-Vers.-Anst. weg.

Schließlich bemerken wir, daß unser Vorschlag sehr leicht auszuführen ist. Eine Gesellschaft von 150 bis 200 Personen ist hierzu vollkommen hinreichend, ja es wären nicht einmal so viele erforderlich, wenn es nicht darum zu thun wäre, durch eine größere Zahl von Theilnehmern zuverlässigere Durchschnittszahlen zu erhalten. Auch läßt sich die Verwaltung im höchsten Grade vereinfachen und mit sehr mäßigen Kosten bestreiten, während in der Rent.-Vers.-Anst. wegen ihrer verwickelten und verkünstelten Einrichtung die Verwaltungskosten voraussichtlich nicht unbedeutend seyn werden, wodurch natürlich der Rente Abbruch geschieht.

